HERZLICH WILLKOMMEN

IN DER »AVPCREW!«

MEIN ARBEITGEBER

AVP AUTOLAND

INHALT

AVP MEILENSTEINE 3
AVP STANDORTE 6
AVP GESCHÄFTSFÜHRER 7
AVP ORGANIGRAMM 10
AVP MARKENWERTE 11
AVP LEISTUNGEN 12
AVP.NET & LEARNING MANAGEMENT 23
AVP REGELUNGEN 26
AVP UNTERWEISUNGEN 30
AVP VERSORGUNGSORDNUNG 32

AVP MEILENSTEINE

1997
Gründung der AVP Automobilgruppe
Übernahme des Autohauses Ballach in Regen

1998
Übernahme Autohaus Ballach in Deggendorf

1999
Neubau und Eröffnung eines Audi Betriebes in Deggendorf
Neubau und Eröffnung eines Volkswagen Betriebes in Deggendorf
Übernahme Autohaus Reil in Plattling

2001
Übernahme Autohaus Hofmann in Zwiesel

2002
Übernahme Autohaus Biller in Viechtach
Neubau und Eröffnung des Porsche Zentrum Plattling
Übernahme der Lackiererei Hackl

2003
Start des Audi Dienstwagenzentrums in Deggendorf (ehemals Porsche Zentrum)

2004
Übernahme Autohaus Vogl in Altötting (Porsche Zentrum, Audi und Volkswagen)
ab 2006 Suzuki Vertrag

2006
Übernahme Autohaus Spanner in Dingolfing / Unterhollerau
(Audi und Volkswagen Vertrag, ŠKODA und SEAT Service) und
Landau (Audi Service und Volkswagen Vertrag; ab 2007 Suzuki Service)
Neubau und Eröffnung des Porsche Zentrum Landshut
Mehrheitsgesellschafter Porsche Zentrum Inntal
Suzuki Vertrag in Plattling

2007
Neubau und Eröffnung des Dienst- und Gebrauchtwagenzentrums Plattling
für die Marken Audi und Volkswagen
Neubau und Eröffnung eines Volkswagen Betriebes in Dingolfing
Übernahme Autohaus Eiberweiser in Plattling und Umbau zum AVP AUTOLAND

2008
Übernahme Autohaus Lutz in Burghausen
(Audi Service, Suzuki Service und VW Vertrag)
Eröffnung AVP AUTOLAND in Plattling

2009

Umbau und Erneuerung AVP AUTOLAND Zwiesel
Umbau und Renovierung Porsche Zentrum Inntal

2010

Eröffnung ŠKODA -Jungwagenzentrum im AVP AUTOLAND Plattling

2011

Kauf eines benachbarten Schlossereibetriebes
Errichtung eines Aufbereitungszentrums
Inbetriebnahme eines Verwaltungsgebäudes mit zentraler Internetabteilung
und Zentraldisposition im AVP AUTOLAND Plattling

2012

ŠKODA Händler-Vertrag in Plattling
Übernahme Autohaus Bergmann in Burgkirchen
Umbenennung in AVP AUTOLAND

2013

ŠKODA Händler-Vertrag in Burgkirchen
Erweiterung AVP AUTOLAND in Plattling auf 70.000 qm
und Eröffnung des neuen NORA-Leistungszentrums
Erweiterung und Renovierung der Porsche Zentren Inntal und Landshut
ŠKODA Händler-Vertrag und Eröffnung ŠKODA Autohaus in Zwiesel

2014

SEAT Händler-Vertrag in Plattling

2015

Neubau Volkswagen Verkäuferzentrum in Plattling
Werkstattneubau mit 18 Hebebühnen in Dingolfing

2016

Übernahme Autohaus Haslbeck in Burghausen
Umbau AVP AUTOLAND Altötting zum ŠKODA Autohaus

2017

Großes Familienfest 20 Jahre AVP AUTOLAND
Umbau und Renovierung Verwaltungsgebäude in Plattling

2018

Modernisierung des Showrooms von Audi DEG

2019

Umbau der Werkstatt von Audi DEG

2020

Ausbau Karo/Lack-Zentrum in Plattling
Modernisierung des Showrooms in Regen

2021

Übertragung der Gesellschaftsanteile von Franz Xaver Hirtreiter sen.
an seine Kinder Franz (51%), Alexandra (24,5%) und Leonie (24,5%)
Eröffnung AVP E-Mobility im AVP AUTOLAND Plattling

2022

Bau des neuen Porsche Zentrums Niederbayern in Plattling
Großes Familienfest: 25 Jahre AVP AUTOLAND

2023

Immobilienübernahme des Autohaus Hofbauer in Passau
Eröffnung SEAT/CUPRA Showroom in Dingolfing
Eröffnung AVP CAMPINGLAND in Zwiesel

2024

Eröffnung SEAT/CUPRA & MAXUS Showroom in Passau
Eröffnung e-motion e-Bike Welt Passau

1.600 FAHRZEUGE

1050 MITARBEITER

DAVON **190** AZUBIS

8 MARKEN

22 BETRIEBE

450 MIO.€ UMSATZ JÄHRLICH

AVP STANDORTE

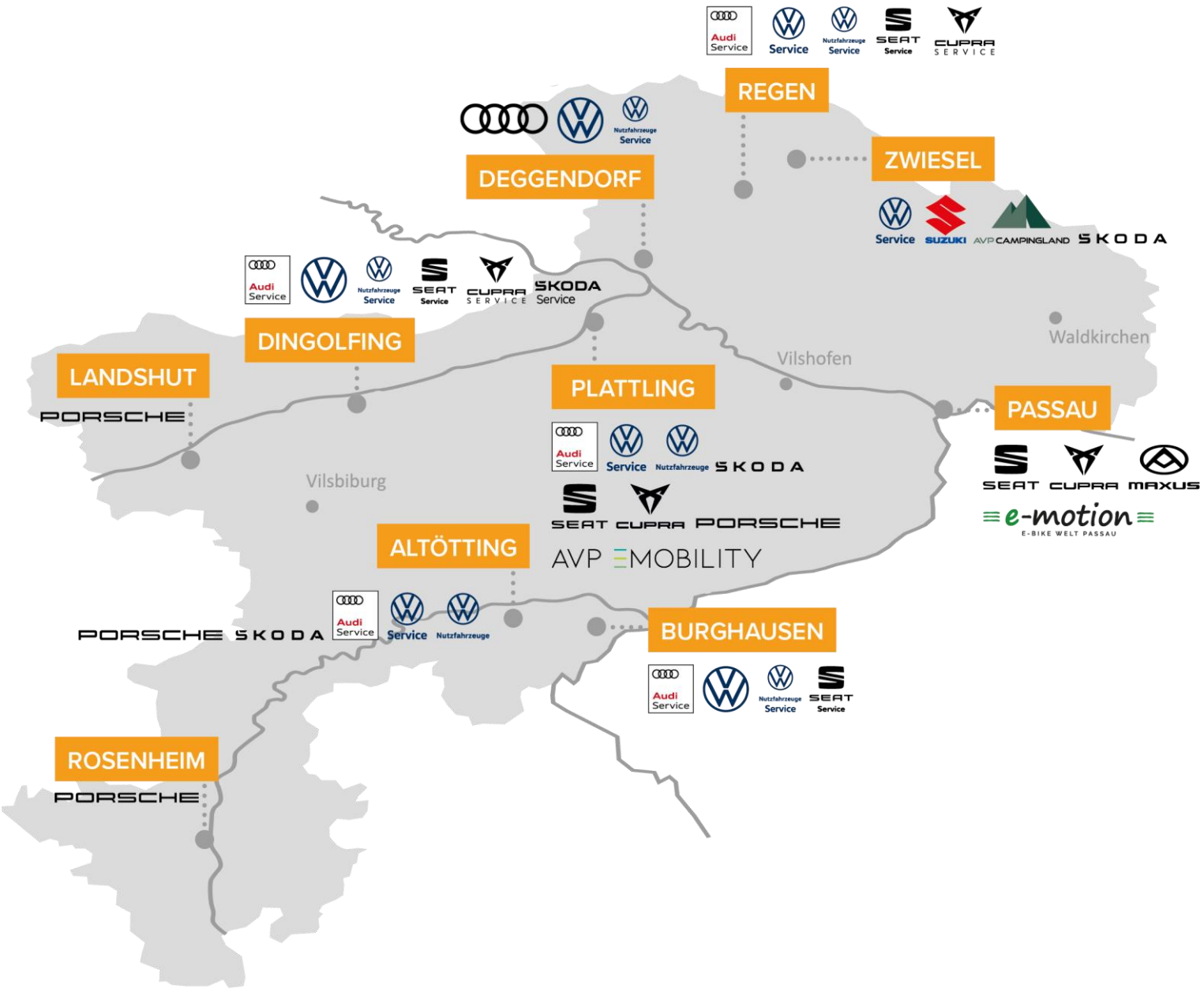

AVP GESCHÄFTSFÜHRER

Herr Franz Hirtreiter sen. (links) und Herr Franz Hirtreiter jun. (rechts)

Franz Hirtreiter
Inhaber AVP AUTOLAND

Christoph Leibl
Geschäftsführer Holding / CFO

Thomas Attenberger
Geschäftsführer After-Sales

Alexander Winkelbauer-Pohl
Geschäftsführer ŠKODA

Manfred Weidinger
Geschäftsführer Audi &
SEAT / CUPRA

Florian Wilhelm
Geschäftsführer VW &
VW Nutzfahrzeuge

Andreas Ernst
Geschäftsführer
Porsche Zentrum Niederbayern,
Porsche Markengeschäftsführer

Kevin Burns
Geschäftsführer
Porsche Zentrum Landshut

Jürgen Drews
Geschäftsführer
Porsche Zentrum Altötting

Manuel Egginger
Geschäftsführer
Porsche Zentrum Inntal

AVP ORGANIGRAMM

AVP MARKENWERTE

Hier profitieren Sie von der einzigartigen LEISTUNGSSTÄRKE,
die das AVP-Expertenteam und die herausragende AVP-Marktstellung für Sie bereithält.

Hier ist in unseren Werten definiert, dass VERLÄSSLICHKEIT aktiv gelebt wird. Mit 22 Autohäusern ist das AVP AUTOLAND Ostbayerns größte Automobilhandelsgruppe.

Hier sollen Sie nicht nur zufrieden, sondern BEGEISTERT sein
und nicht nur Freude an Ihrem Fahrzeug, sondern auch am Autohaus haben.

Hier erleben Sie die typische FAMILIÄRE AVP-Atmosphäre, die wie ein Stück Heimat für Sie und Ihr Fahrzeug ist.

»LEISTUNGSSTARK« »VERLÄSSLICH« »BEGEISTERND« »FAMILIÄR«

AVP LEISTUNGEN

1. AUSZUBILDENDEN-PRÄMIE FÜR HERVORRAGENDE LEISTUNGEN

Auszubildende aller Ausbildungsberufe im AVP AUTOLAND, welche einen sehr guten Abschluss erzielen, erhalten bei anschließender Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eine Prämie für hervorragende Leistungen. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- ✓ Auszubildende im AVP AUTOLAND, welche in der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt unter 2,0 erzielen, erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von € 300,- brutto.

- ✓ Erreicht ein/e Auszubildende/r einen Notendurchschnitt unter 2,0 und wird darüber hinaus von einer Einrichtung (Handwerkskammer, etc.) ausgezeichnet, wird insgesamt eine einmalige Prämie von € 500,- brutto ausbezahlt.

2. AUSGABE VON HOCHZEITSAUTOS

Hochzeitautos werden von den Betrieben nur aus dem zugelassenen Vorführwagenbestand - sofern möglich - und nach Freigabe durch den jeweiligen Geschäftsführer, Betriebsverantwortlichen oder Verkaufsleiter zur Verfügung gestellt. Es werden grundsätzlich keine Gebrauchtfahrzeuge für Hochzeiten von Mitarbeitern oder Kunden herausgegeben. Fingierte Probefahrten mit roter Nummer werden arbeitsrechtlich geahndet.

Kunden, Bekannte und Verwandte von Mitarbeitern erhalten Hochzeitsfahrzeuge für eine Unkostenpauschale, die vom jeweiligen Betrieb festgelegt wird. Mitarbeiter (gilt nur für Mitarbeiter und nicht für deren Bekannte und Verwandte) erhalten die Fahrzeuge kostenlos für ein Wochenende.

3. AVP AKADEMIE

In unserer AVP Akademie bieten wir all unseren Mitarbeitern regelmäßig Weiterbildungsangebote an. Wenn Sie ein Thema interessiert, halten sie bitte kurz Rücksprache mit Ihrem Vorgesetzten und dann melden Sie sich ganz einfach über das Intranet an. Natürlich besteht auch jederzeit die Möglichkeit, dass Sie nach Abklärung mit Ihrem Vorgesetzten an externen Schulungen teilnehmen.

4. BETRIEBSKLEIDUNG

Mitarbeiter im Kundenkontakt (Serviceberater, Verkäufer, Info) erhalten eine Erstausstattung im Wert von € 200,- - in den folgenden Jahren € 100,- / Jahr.

Mechaniker und Teiledienstmitarbeiter erhalten eine Erstausstattung im Wert von € 100,- - in den folgenden Jahren € 50,-.

Backoffice Personal erhält keine Erstausstattung - falls gewünscht/angefordert maximal € 50,- / Jahr. Der AVP AUTOLAND Gutschein-Code ist bis zur Erschöpfung des Guthabens im aktuellen Kalenderjahr verwendbar. Neue Mitarbeiter erhalten zwei Monate nach Eintritt eine E-Mail mit dem Gutscheincode.

5. FAHRRADLEASING

Als AVP AUTOLAND Mitarbeiter haben Sie nach erfolgreich beendeter Probezeit die Möglichkeit, ein Rad (egal ob Fahrrad oder E-Bike) kostengünstig zu leasen. Je nach Modell können Sie bis zu 30 % des Barkaufpreises sparen.

Das Prinzip ist einfach: Sie wählen Ihr Wunschrad mit einem Verkaufspreis von 499,- bis 8.500,- € bei einem Partner von Business Bike aus. Die monatlichen Raten werden mittels Gehaltsumwandlung vom Brutto einbehalten. Somit sparen Sie Lohnsteuer, Sozialversicherungsabgaben und Mehrwertsteuer. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Fachhändlern sowie in Ihrer Personalabteilung.

(Leider sind Auszubildende, Praktikanten, Minijobber sowie befristet angestellte Mitarbeiter von diesem Angebot ausgenommen.)

6. MITARBEITERANGEBOTE – CORPORATE BENEFITS

Namhafte Anbieter stellen Ihnen ihre Produkte und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Der Vorteil für Sie – Sie erhalten deutliche Nachlässe auf qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen. Die Nutzung der Plattform ist selbstverständlich kostenfrei.
Unter https://avp.mitarbeiterangebote.de finden Sie den Zugang. Vor dem ersten Zugriff ist eine einmalige Registrierung notwendig. Die Registrierungsdaten finden Sie im AVP.net unter **Wir bieten > Mitarbeiterangebote > Corporate Benefits**.

7. MITARBEITERKONDITIONEN

7. 1. KAUF EINES FAHRZEUGES DER MARKEN AUDI, VOLKSWAGEN PKW, VOLKSWAGEN NUTZFAHRZEUGE, ŠKODA ODER SEAT

Kauft ein Mitarbeiter einen Neu- oder Gebrauchtwagen dieser Marken zur eigenen Nutzung ist zu beachten, dass die Mindesthaltedauer dieses Fahrzeuges mind. zwölf Monate beträgt und der Kfz-Brief für diesen Zeitraum im Unternehmen (Personalakte in Lohnbuchhaltung der AVP AUTOLAND Holding) zu hinterlegen ist.
Bei Finanzierungen oder Leasing ist eine entsprechende Haltedauerbestätigung abzugeben.
Es gelten folgende weitere Regelungen:

7. 2. NEUWAGEN REGELUNGEN

Der Mitarbeiterrabatt bei Kauf eines Neuwagens dieser Marken beträgt 15 % auf den Bruttolistenpreis zzgl. aller fahrzeugbezogenen Prämien. Ausgenommen sind Sonderfahrzeuge und Elektrofahrzeuge. Hier sind wir bestrebt Ihnen einen bestmöglichen Preis zu machen. Bitte wenden Sie sich hier an Ihren zuständigen Verkaufsleiter. Ggf. können bei Leasing- & Finanzierungsverträgen sog. Händlerbeteiligungen in Abzug gebracht werden.

7. 3. GEBRAUCHTWAGEN REGELUNGEN

Bei Kauf eines Gebrauchtwagens ist der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie zwingend erforderlich. Ein direkter Verkauf von sogenannten "Bastlerautos" an Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Der Mitarbeiterpreis wird vom jeweiligen Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Verkaufsleiter festgelegt. Ggf. können bei Leasing- & Finanzierungsverträgen sog. Händlerbeteiligungen in Abzug gebracht werden.

7. 4. KAUF EINES FAHRZEUGES DER MARKE PORSCHE

Kauft ein Mitarbeiter einen Neu- oder Gebrauchtwagen der Marke Porsche zur eigenen Nutzung ist zu beachten, dass die Haltedauer dieses Fahrzeugs für den Mitarbeiter mind. zwölf Monate beträgt und eine dementsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben ist. Es gelten folgende weiteren Regelungen:

7. 5. NEUWAGEN REGELUNGEN

Der Mitarbeiterrabatt beim Kauf eines Porsche Neuwagens wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Geschäftsführer festgelegt. Es wird Ihnen ein Angebot zu absoluten Vorzugskonditionen für Ihr Wunschmodell unterbreitet. Gleiches gilt für limitierte Fahrzeuge, Sonderfahrzeuge und Elektrofahrzeuge.

7.6. PORSCHE GEBRAUCHTWAGEN REGELUNGEN

Bis zum Zeitpunkt Standzeit II (Fahrzeug verkaufsfertig) plus vier Wochen erhält der Mitarbeiter den gebrauchten Porsche zum Auszeichnungspreis. Danach wird der finale Mitarbeiterpreis vom jeweiligen Geschäftsführer des jeweiligen Porsche Zentrums festgelegt.

7. 7. SERVICELEISTUNGEN FÜR MITARBEITER

SERVICELEISTUNGEN FÜR MITARBEITER.

SERVICELEISTUNGEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE VON MITARBEITER.

NUR HIER!

PERSONENKREIS Standortübergreifend z. B. Mitarbeiter/Familienangehörige vom PZ gehen nach DGF zur Reparatur	MITARBEITER Ehepartner/ Lebenspartner bei gemeinsamer Fahrzeugnutzung	FAMILIEN-ANGEHÖRIGE Eltern | Schwiegereltern | Großeltern Kinder | Geschwister | Lebenspartner Rentner | Mitarbeiter im Mutterschutz	MITARBEITER Monteur führt Arbeiten an eigenem Fahrzeug aus (außerhalb der Arbeitszeit)	FAMILIEN-ANGEHÖRIGE Monteur führt Arbeiten am Fahrzeug von Familienangehörigen selbst aus (außerhalb der Arbeitszeit)
VERRECHNUNGS-SATZ	Interner Verrechnungssatz	Verrechnungssatz 1 minus 25 % (Eingabe über „Nachlass Lohn")	€ 0,– (0 ZE)	€ 0,– (0 ZE)
VERRECHNUNGS-SATZ (K+L SELBSTZAHLER)	Interner Verrechnungssatz Mechanik	VS1 Mechanik	€ 0,– (0 ZE)	€ 0,– (0 ZE)
Nachlass | Original **ERSATZTEILE**	Große Rabattstaffel 7 – 50 % (Eingabe über Konditionsauslöser)	Rabattstaffel 7 – 25 % (Eingabe über Konditionsauslöser)	Große Rabattstaffel 7 – 50 % (Eingabe über Konditionsauslöser)	Rabattstaffel 7 – 25 % (Eingabe über Konditionsauslöser)
Nachlass | Freier Zukauf **SONSTIGE ERSATZTEILE**	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %
Nachlass **ZUBEHÖR**	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %
Original **RÄDER/REIFEN**	EK ohne Aufschlag	EK plus 10 %	EK ohne Aufschlag	EK plus 10 %
Freier Zukauf **RÄDER/REIFEN**	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %	EK plus 10 %
MOTORÖL Longlife III	VK minus 63,31 %	VK minus 50 %	VK minus 63,31 %	VK minus 50 %
FESTPREIS-/SAISON-ANGEBOTE z. B. Radwechsel	VK minus 25 %	VK	Berechnung nur für Ersatzteile (VK minus 25 %)	Berechnung nur für Ersatzteile (VK)
MOBILITÄTSGARANTIE	Ja	Ja	Ja	Ja
ABGAS-UNTERSUCHUNG	€ 20,– Festpreis (netto)	VK	€ 20,– Festpreis (netto)	€ 20,– Festpreis (netto)
ERSATZWAGEN für Werkstattaufenthalt	VK minus 25 %	VK	VK minus 25 %	VK

Serviceleistungen gelten ausschließlich für den genannten Personenkreis und deren Privatfahrzeug, nicht für gewerbetreibende bzw. selbstständige Familienmitglieder. | Für jeden Werkstattaufenthalt ist ein unterschriebener Erlaubnisschein/Werkstattauftrag auf den Fahrzeughalter/Besitzer (aus versicherungstechnischen Gründen) zwingend notwendig. | Laufzeit: 31.12.2022. Sofern keine Änderungen kommuniziert werden, verlängern sich diese Konditionen um ein weiteres Jahr.

8. MITARBEITERKONDITIONEN AVP CAMPINGLAND

8. 1. FREIZEITMOBILE BÜRSTNER:

Wohnmobile Wohnvans Urban Camper	13% Nachlass auf UPE
Wohnwägen	12% Nachlass auf UPE

8. 2. FREIZEITMOBILE KNAUS:

Wohnmobile Campervans CUV	14% Nachlass auf UPE **Ausnahmen:** SUN I: 9% Nachlass auf UPE
Wohnwägen	15% Nachlass auf UPE

8. 3. FREIZEITMOBILE ETRUSCO:

Wohnmobile Wohnvans Urban Camper	8% Nachlass auf UPE

Zuzüglich Aktionen und Beteiligungen seitens Hersteller, welche beim zuständigen Verkaufspersonal zu erfragen sind. Diese Aktionen sind oft zeitlich begrenzt und können saisonbedingt abweichen.

8. 4. ÜBERFÜHRUNG:

Knaus	€ 1.190,–
Bürstner	€ 1.190,–
Etrusco	€ 1.290,–

8. 5. ANSPRECHPARTNER FÜR VERKAUF:

Gregor Wührl: Tel. +49 9931 70 93-01

Aufgrund der sehr begrenzten Verfügbarkeit gelten die Konditionen nur für Mitarbeiter. Die Fahrzeuge müssen auf die Mitarbeiter zugelassen werden und haben eine Haltedauer von mind. 12 Monaten. Wie auch beim PKW Verkauf bleibt der KFZ-Brief bis dahin im AVP AUTOLAND Tresor (außer bei Finanzierung und Leasing). Außerdem dienen die Fahrzeuge nur zur privaten Nutzung.

8. 6. ZUBEHÖR:

Der Mitarbeiter kann sich auf der Homepage www.frankana.de selbst sein Zubehör aussuchen. Alle Preise auf der Homepage sind Endkundenpreise zum Listenpreis. Der Mitarbeiter bekommt Zubehör bei allen Lieferanten von AVP CAMPINGLAND für den **EK plus 5%.**

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Dominik Kufner (Zwiesel / T 09922 842 817) und Daniel Gürster (Plattling / T 09931 709 531). Der jeweilige Mitarbeiterpreis wird Ihnen von den Beiden Ansprechpartnern genannt.

8. 7. VERMIETUNG:

Nutzt jetzt die Möglichkeit, die Freiheit des Reisens zu genießen und dabei auch noch von besonderen Vergünstigungen zu profitieren!

Mit unserer Vermietflotte, bestehend aus 14 Fahrzeugen, haben wir für jeden Verwendungszweck das perfekte Fahrzeug im Repertoire – von Wohnmobilen über Campervans bis zu Wohnwagen.
Die verfügbaren Fahrzeuge können sowohl auf unserer Homepage als auch vor Ort in Zwiesel besichtigt werden.

- 25% Mitarbeiterrabatt (50% Rabatt auf VW T6 Caravelle)
- Buchung über Website
- Abholung in Zwiesel

8. 5. ANSPRECHPARTNER FÜR VERMIETUNG:

Georg Oswald: Tel. +49 9922 84 28-0 | M georg.oswald@avp-autoland.de
Astrid Weghofer: Tel. +49 9922 84-28-11 | M astrid.weghofer@avp-autoland.de

9. MITARBEITERKONDITIONEN AVP E-MOBILITY

Entdecke unsere exklusiven Mitarbeiterangebote für **Elektromobilität**!
Auf alle folgenden Angebote gilt EK+10:

9. 1. Wallbox:

Lade Dein Elektrofahrzeug bequem und schnell zu Hause auf.

9. 2. Wallbox Zubehör:

Ergänze Deine Wallbox mit passendem Zubehör für maximalen Komfort.

9. 3. Photovoltaik Module:

Nutze die Kraft der Sonne, um Deinen eigenen grünen Strom zu erzeugen.

9. 4. Stromspeicher:

Speichere überschüssige Energie und sei unabhängig von externen Stromquellen.

9. 5. Photovoltaik Zubehör:

Optimiere Deine Photovoltaikanlage, mit unserem hochwertigen Zubehör z.B. Wechselrichter, Unterkonstruktion, uvm.

9. 6. Benötigtes Elektromaterial:

Alles, was Du sonst noch für Dein Projekt von uns benötigst.

9. 7. Unsere Arbeitszeiten:

Meister: € 77,50 / Std.
Elektriker/Monteur: € 65,- / Std.

9. 8. Ansprechpartner:

Karl Rothlauf: Tel. +49 9931 709 461 | M karl.rothlauf@avp-autoland.de
Philip Zoidl: Tel. +49 9931 709 464 | M philip.zoidl@avp-autoland.de

Entdecke unser **exklusives Provisionsmodell** für Mitarbeiter!

PERSONENKREIS Mitarbeiter vermittelt PV an folgende Personenkreise	FAMILIE Eltern | Schwiegereltern Großeltern | Kinder|Geschwister |Lebenspartner | Rentner| Mitarbeiter im Mutterschutz	EXTERNE EINZELKUNDEN / GEWERBEANLAGE <50 KW	GEWERBE > 50KW
PROVISION	100 €	200 €	500 €
NACHLASS | FREIER ZUKAUF	EK plus 10%	VK	VK
VERRECHNUNGSSATZ	Meister: 77,50 €/Std. Elektriker/Monteur: 65,00 € / Std.	Meister: 100,00 €/Std. Elektriker/Monteur: 65,00 €/Std.	Meister: 100,00 €/Std. Elektriker/Monteur: 65,00 €/Std.

Serviceleistungen gelten ausschließlich für den genannten Personenkreis und deren Privathaus, nicht für gewerbetreibende bzw. selbstständige Familienmitglieder.
Laufzeit: Start: 01.07.2024. Sofern keine Änderung kommuniziert werden, verlängern sich diese Konditionen um ein weiteres Jahr.

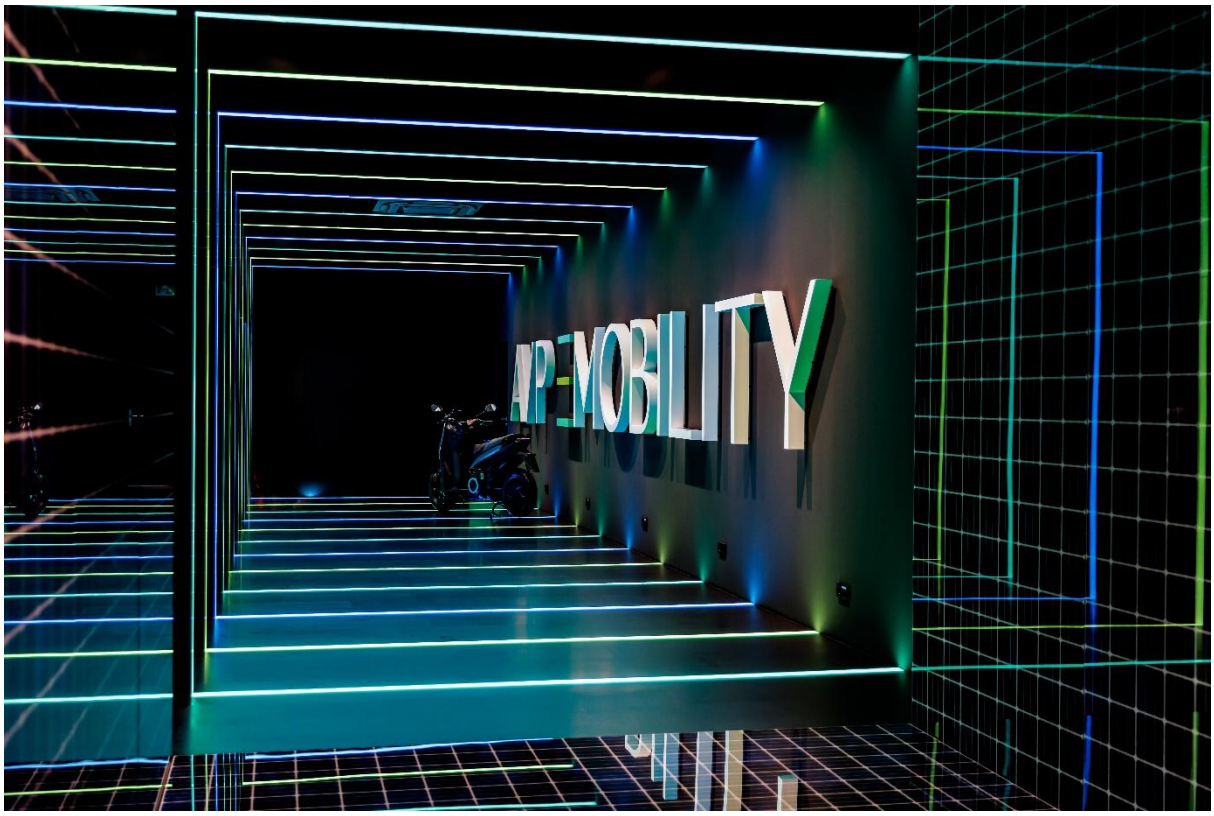

10. MITARBEITERKONDITIONEN E-MOTION

Jeder Mitarbeiter der **»avpcrew«** bekommt bei einem Kauf von e-motion Fahrrädern und Zubehör **einen bestmöglichen Mitarbeiterrabatt**.

10. 1. RÄDER:

20 % Nachlass bei Kauf, Leasing oder Finanzierung auf die UPE für Mitarbeiter, deren Ehe- und Lebenspartner, deren Eltern, Kinder und Geschwister.

15 % Nachlass bei Kauf, Leasing oder Finanzierung auf die UPE für Mitarbeiter in Rente, Großeltern und Schwiegereltern.

(Ausgenommen ist die Marke M1 Sporttechnik und Sonderaktionen)

Ggf. können bei Leasing- & Finanzierungsverträgen sog. Händlerbeteiligungen in Abzug gebracht werden.

Zuzüglich Aktionen und Beteiligungen seitens Hersteller, welche beim zuständigen Verkaufspersonal zu erfragen sind. Diese Aktionen sind oft zeitlich begrenzt und können saisonbedingt abweichen.

10. 2. ZUBEHÖR:

Der Mitarbeiter, deren Ehe- und Lebenspartner, deren Eltern, Kinder, Geschwister, Mitarbeiter in Rente, Großeltern und Schwiegereltern bekommt/bekommen Zubehör, bei allen Lieferanten von e-motion, für den **EK plus 10 %.**

10.3. WERKSTATT

Für die **Werkstattaufträge** gelten gesonderte Mitarbeiter Konditionen. Sollten hierbei Ersatzteile verbaut werden, gilt hier nach wie vor **EK plus 5 %.**

10. 3. ANSPRECHPARTNER IM VERKAUF:

Verkauf: Christopher Buchbauer

Werkstatt: Lukas Schiestl

Tel. +49 8517 00 7-500 | M passau@emotion-ebikes.de

11. MITARBEITERVORSCHLAGSWESEN

Für eingereichte und im Gremium befürwortete Vorschläge erhält der Mitarbeiter eine einmalige Vorschlagsprämie in Höhe von € 350,- brutto ODER bei erfolgter Umsetzung 10 % der erzielten Einsparung oder des erzielten Mehrertrags im 1. Umsetzungsjahr.
Jetzt mitmachen unter: idee@avp-autoland.de.

12. SONDERLEISTUNGEN: GEWINNBETEILIGUNG*, ERHOLUNGSBEIHILFE*, URLAUBSBONUS*, WEIHNACHTSGELD*, GEBURTSTAGSGELD* UND MARKEN-BOTSCHAFTER*

In Abhängigkeit vom Jahresergebnis sowie vom Beschäftigungsgrad erhalten Mitarbeiter des AVP AUTOLANDs eine freiwillige Gewinnbeteiligung, die in Form einer Aufladung der AVP AUTOLAND Edenred Karte, entsprechend der steuerlichen Regelungen, vergütet wird. Die Höhe wird von der Geschäftsführung jährlich zum Jahresanfang festgelegt. Azubis und Teilzeit-Kräfte erhalten die Aufladungen anteilig.

Zudem erhalten Mitarbeiter als freiwillige Leistung eine steuerfreie Erholungsbeihilfe sowie einen Urlaubsbonus. Ergänzend wird ein freiwilliges Weihnachtsgeld ausbezahlt.

Seit 2018 erhalten alle Mitarbeiter zusätzlich freiwillig ein Geburtstagsgeld in Höhe von € 60,- steuerfrei auf der AVP AUTOLAND Edenred Karte gutgeschrieben.

Des Weiteren erhalten AVP AUTOLAND Mitarbeiter ab Oktober 2018 die Möglichkeit, Markenbotschafter zu werden. Gegen eine Vergütung von 252,- jährlich mietet AVP AUTOLAND eine Werbefläche (20 x 12 cm) auf dem Kraftfahrzeug des Mitarbeiters zur Beklebung an.

*Diese Sonderzahlungen sind freiwillig und werden ohne Einräumung eines Rechtsanspruches gewährt. Ein Anspruch für die Zukunft wird auch durch wiederholte Gewährung nicht begründet.

13. MITARBEITERJAHRESGESPRÄCHE

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter vom Vorgesetzten ein Mitarbeiterjahresgespräch geführt, in welchem sowohl Sie bzw. Ihre Leistungen als Mitarbeiter bewertet werden, aber auch Sie Ihre Arbeit und Ihren Vorgesetzten hinsichtlich Zufriedenheit, Entwicklung und Mobilität bewertet können. Das Ziel ist ein konstruktiver Austausch und Feedback für beide Seiten.

14. VERMITTLUNGSPROVISION VON FAHRZEUGEN

Alle Mitarbeiter im AVP AUTOLAND (inkl. Porsche Zentren) erhalten für die Vermittlung von Fahrzeugen eine Provision in Höhe von € 100,- brutto. Vorausgesetzt wird:

- ✓ Der Hinweis, d.h. die Übergabe der Adresse an das Verkaufspersonal, erfolgte durch den vermittelnden Mitarbeiter vor dem Zustandekommen des Kaufvertrages.
- ✓ Die Adresse war dem Unternehmen bis dato unbekannt und nicht in den Verkaufssystemen geführt.
- ✓ Die Provision wird nach Auslieferung ausbezahlt.

15. VERMITTLUNGSPROVISION FÜR EINEN NEUEN MITARBEITER

Vermittelt ein Mitarbeiter des AVP AUTOLANDs einen Bekannten oder Familienangehörigen (in Vollzeit), erhält der AVP-Mitarbeiter eine Vermittlungsprovision in Höhe von € 1.000,- brutto, sofern der neue Mitarbeiter die vereinbarte Probezeit im AVP AUTOLAND besteht. Bei Vermittlung von Teilzeit-Mitarbeitern wird die Vermittlungsprovision anteilig ausbezahlt. Bei Auszubildenden beträgt die Höhe der Vermittlungsprovision € 500,-.
So funktionierts: Sie melden Ihren potentiellen Kandidaten (m/w/d) vor der eingereichten Bewerbung bei Frau Hüttinger (christina.huettinger@avp-autoland.de, +49 (0)9931 7 09 427) oder dem jeweiligen Vorgesetzten. Der potentielle Kandidat bewirbt sich über unser HR-Tool (Homepage).

16. AVP RENTE

Alle Mitarbeiter*innen erhalten ab dem 4. Zugehörigkeitsjahr die rein vom Arbeitgeber finanzierte AVP Rente.

- ✓ Sichere Anlage durch die Alte Leipziger
- ✓ Das einmal erreichte Guthaben ist für die Zukunft gesichert
- ✓ Flexible Auszahlung nach Renteneintritt
- ✓ Wahlrecht zwischen lebenslanger Rente oder Kapital
- ✓ Anspruch ab 3 Jahre nach Versicherungsbeginn

BETRIEBS-ZUGEHÖRIGKEIT	MONATLICHER BEITRAG*
Ab Beginn des 4. Jahres	€ 25,–
Ab Beginn des 6. Jahres	€ 50,–
Ab Beginn des 11. Jahres	€ 100,–

*bei Vollzeit, Teilzeit anteilig.

AVP.NET & LEARNING MANAGEMENT

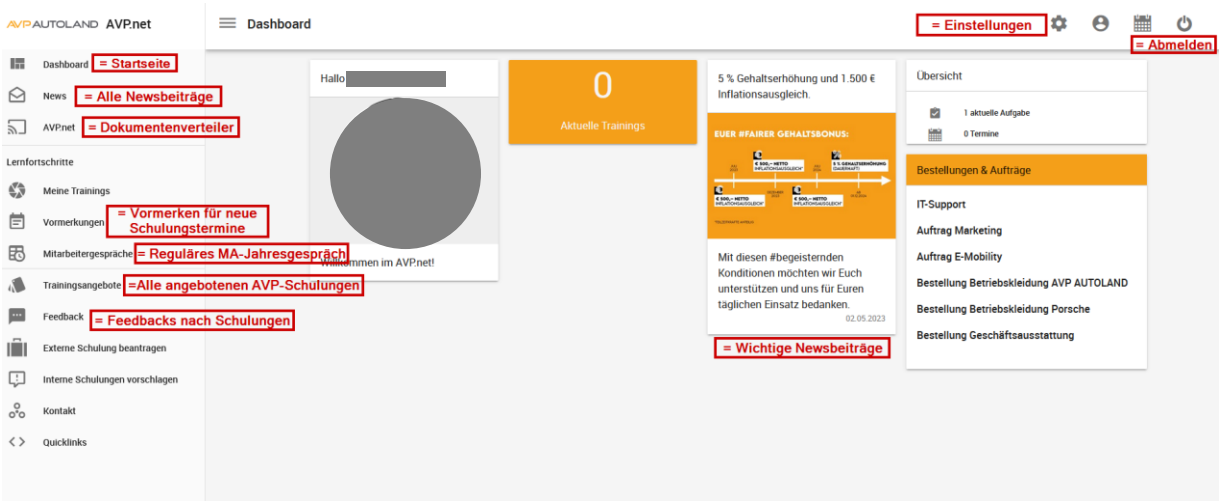

Im Intranet des AVP AUTOLANDs stehen dem Mitarbeiter als Informationsplattform grundlegende interne als auch externe Informationen unseres Unternehmens zur Verfügung. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

- Learning Management
- Mitarbeiterjahresgespräche
- News
- Dokumentenverteiler

Unter ***Trainingsangebote > Systeme/Programme > AVP.net – Neu*** findet man die Einführungsschulung zum AVP.net.

Bei Fragen zum Thema News und Dokumentenverteiler wenden Sie sich bitte an marketing@avp-autoland.de.

Bei Fragen zum Thema Learning Management, Mitarbeiterjahresgespräche, Kontakte und Quick Links wenden Sie sich bitte an akademie@avp-autoland.de.

1. REGELUNGEN UND DIENSTANWEISUNGEN IM AVP.net

Im AVP.net stehen dem Mitarbeiter grundlegende Regelungen unseres Unternehmens zur Verfügung. Es wird in folgende Bereiche eingeteilt:

- Dienstanweisungen
- Compliance
- Allgemein Onboarding

1. 2. DIENSTANWEISUNGEN:

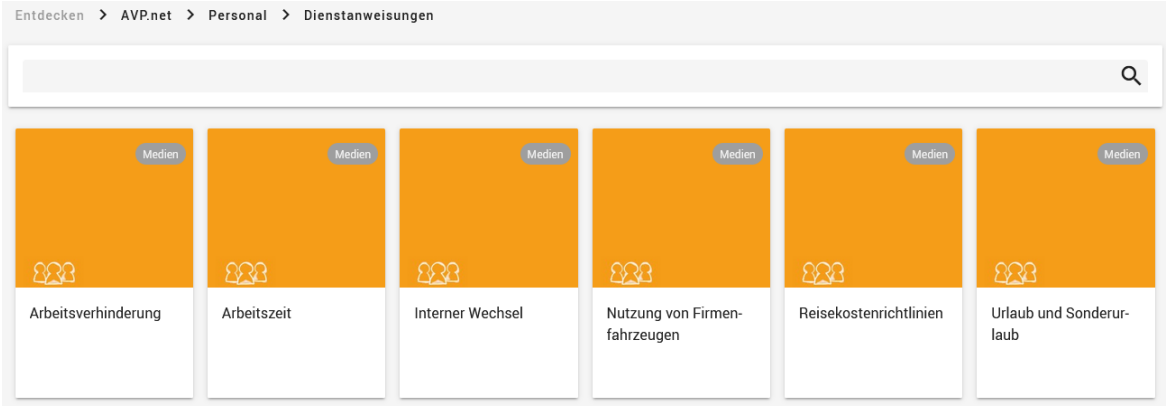

Unter ***AVP.net > Personal > Dienstanweisungen*** findest Informationen zu folgenden Themen:

- Arbeitsverhinderug
- Arbeitszeit
- Interner Wechsel
- Nutzung von Firmenfahrzeugen
- Reisekostenrichtlinien
- Urlaub und Sonderurlaub

1. 3. COMPLIANCE:

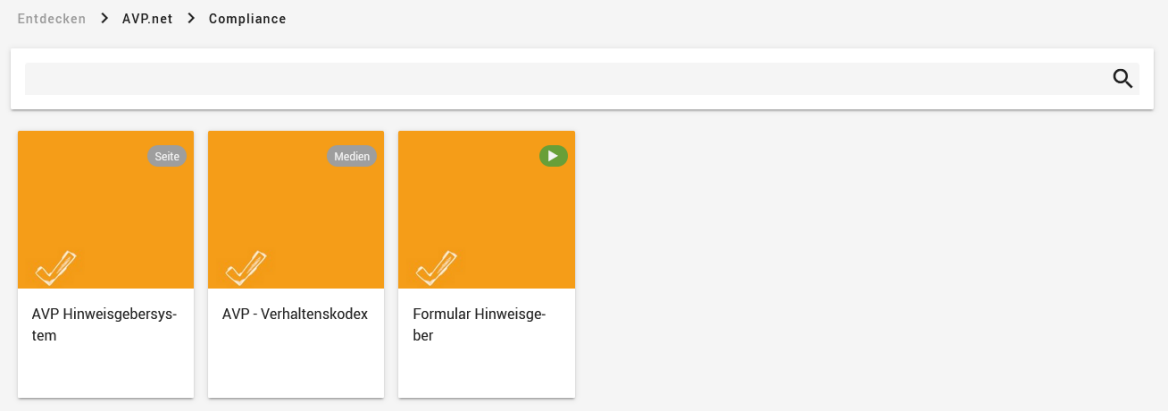

Unter ***AVP.net > Compliance*** kannst du folgende Dokumente einsehen:

- AVP Hinweisgebersystem
- AVP – Verhaltenskodex
- Formular Hinweisgeber

1. 4. ALLGEMEIN ONBOARDING:

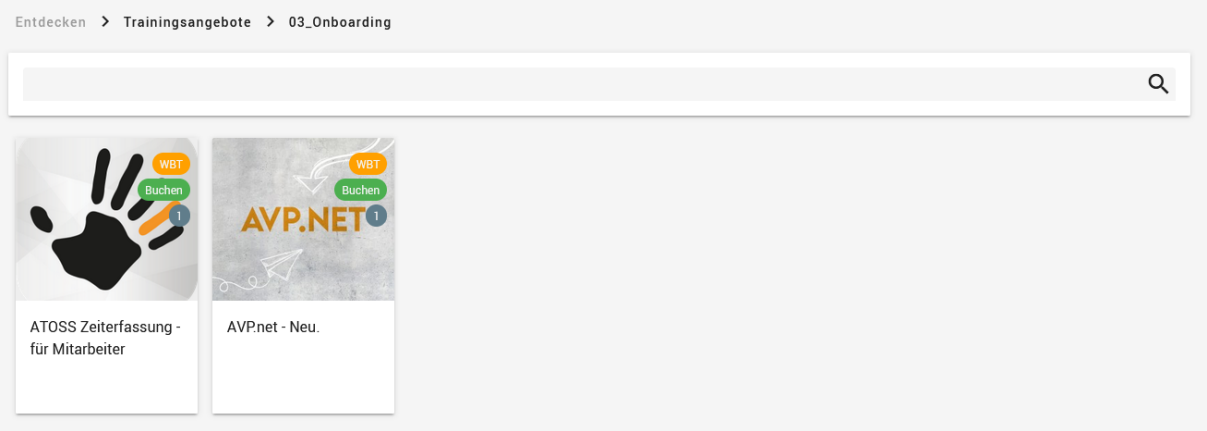

Unter ***AVP.net > Trainingsangebote > 03_Onboarding*** findest du allgemeine Anleitung, die dir den Start im AVP AUTOLAND erleichtern werden. Hierbei kannst du dir u.a. die beiden Schulungen „ATOSS Zeiterfassung – für Mitarbeiter“ und „AVP.net – Neu“ anschauen.

AVP REGELUNGEN

1. URLAUB

Mitarbeiter des AVP AUTOLAND erhalten den gesetzlichen Jahresurlaub von 20 Tagen sowie weitere 10 Tage, welche von dem AVP AUTOLAND freiwillig gewährt werden (bei einer 5-Tage-Woche). Die Urlaubstage werden bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend anteilig berechnet.

Innerhalb des AVP AUTOLAND muss im Einklang mit dem Bundesurlaubsgesetz der zustehende Urlaub im laufenden Kalenderjahr bis 31.12. vollständig abgegolten werden.

Für den zusätzlichen freiwilligen Urlaub gilt, abweichend von den rechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch spätestens mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres auch dann verfällt, wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.

Zudem wird gruppeneinheitlich ein Sonderurlaub in folgenden Fällen gewährt:

Geburt eines Kindes	- 1 Tag Sonderurlaub -
Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort	- 1 Tag Sonderurlaub -
Tod des Ehegatten, Kindes, Elternteils, Geschwister	- 2 Tage Sonderurlaub -

Im Übrigen findet § 616 BGB keine Anwendung.

2. ARBEITSVERHINDERUNG

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Firma jede Dienstverhinderung sowie ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung anzugeben.

Im Falle einer Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bitte melden Sie sich im Krankheitsfall umgehend telefonisch in Ihrer Abteilung.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, jeweils eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet Arztbesuche außerhalb seiner Arbeitszeit zu legen. Im Falle eines Arzttermins während der Arbeitszeit ist der Mitarbeiter verpflichtet, die nicht geleistete Arbeitszeit zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. Bei einem Arzttermin erfolgt keine Arbeitsfreistellung durch den Arbeitgeber. Ausnahmen gelten im Rahmen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), bei Akuterkrankungen sowie bei Arztterminen, die nachweislich nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können. Diese können nur von der Personalabteilung nach Vorlage eines Nachweises als Arbeitszeit freigegeben werden.

Bei jeder weiteren Art der Arbeitsverhinderung ist der Mitarbeiter dazu verpflichtet, die nicht geleistete Arbeitszeit zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen oder den Ausfall durch Reduzierung des Vergütungsanspruchs auszugleichen.

Im Übrigen findet § 616 BGB keine Anwendung.

3. ARBEITSZEIT

Vollzeitbeschäftigt ist jener Mitarbeiter, der die volle betrieblich vereinbarte Arbeitszeit auf Basis einer 5-Tage-Woche erbringt.
Teilzeitbeschäftigt ist jener Mitarbeiter, der nur einen Teil der betrieblich vereinbarten Vollzeitbeschäftigung erbringt.
Erbringt ein Mitarbeiter seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit an weniger als 5 Tagen pro Woche, so sind die wöchentlichen Arbeitstage mit der Geschäftsführung/dem Vorgesetzten eindeutig festzulegen.

Die vereinbarte Wochenarbeitszeit wird im Zeiterfassungssystem ATOSS auf die vereinbarten Wochenarbeitstage gleichmäßig verteilt und somit im Falle von Urlaub oder Feiertagen auch dementsprechend bewertet.

3. 2. ÜBERSTUNDEN

Überstunden sind vorher angeordnete Arbeitszeit, die über die vertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht.

Gem. § 3 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann, wenn sie ein anderes Mal wieder ausgeglichen wird, auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeiter und der Vorgesetzten, dass die gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten eingehalten werden. Arbeitszeiten, die über zehn Stunden täglich hinausgehen, werden vom Zeiterfassungssystem nicht als Überstunden gewertet. Eine Freigabe ist in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen) nur durch die Personalabteilung möglich.

Die Mitarbeiter der AVP AUTOLAND Gruppe können zum Monatsende Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit in den neuen Monat übertragen. Stunden, die darüber hinausgehen, werden zum Ende des Monats durch das Zeiterfassungssystem ATOSS gekappt. Begründete Ausnahmen (z.B. Langzeiterkrankung eines direkten Kollegen) können vom Mitarbeiter zum letzten des Monats beantragt werden und durch die jeweilige Geschäftsführung freigegeben werden.

Erreicht ein Mitarbeiter mehr als eine halbe Wochenarbeitszeit an Minusstunden, so wird vom Zeiterfassungssystem ein Hinweis an den Vorgesetzten erzeugt.

Überstunden sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen.

Geringfügig Beschäftigte sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie dürfen nur so viele Stunden pro Monat arbeiten, dass die 450€-Grenze nicht überschritten wird, da das Arbeitsverhältnis sonst abgabepflichtig (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) wird.

3. 2. PAUSEN

Gem. § 4 ArbZG sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 30 Minuten, und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten Ruhepause zu machen.

Diese Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Auf Anweisung des Vorgesetzten kann auch eine Stunde Pause pro Arbeitstag verlangt werden.
Bei minderjährigen Mitarbeitern müssen gem. § 11 JArbSchG bei mehr als viereinhalb Stunden Arbeitszeit 30 Minuten und bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit 60 Minuten Ruhepause gemacht werden.

Die Pausen müssen durch die Mitarbeiter der AVP AUTOLAND Gruppe ein- und ausgestempelt werden. Werden die gesetzlichen Regelungen nicht erfüllt, so werden diese automatisch vom Zeiterfassungssystem ATOSS abgezogen.
Zudem sind die Mitarbeiter dazu verpflichtet, Raucherpausen und Kaffeepausen zu stempeln.

3. 3. EXTERNE TERMINE / SEMINARE UND WEITERBILDUNGEN

Als Arbeitszeit kann die Zeit der geschäftlichen Inanspruchnahme geltend gemacht werden, also für die Dauer des auswärtigen Termins.

Bei extern stattfinden Seminaren und Weiterbildungen (inkl. Reisezeit) wird nicht die Zeit der Inanspruchnahme zum Ansatz gebracht, sondern die tägliche Sollarbeitszeit des Mitarbeiters. Dies gilt auch für Mitarbeiter in Teilzeit. Ausnahmen gibt es im Rahmen der An- oder Abreisezeiten an Wochenenden.

4. DIGITALE LOHNABRECHNUNG

Die Mitarbeiter des AVP AUTOLAND erhalten ihre monatliche Lohnabrechnung digital über den Anbieter FTAPI auf ihre private Mailadresse, die zu Arbeitsbeginn bei der Personalabteilung hinterlegt wird. Einen Leitfaden dazu finden Sie im AVP AUTOLAND Intranet.

5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse insbesondere gegenüber denjenigen Personen, die mit dem jeweiligen Geheimnis durch die geschäftliche Praxis nicht in Berührung kommen, Stillschweigen zu bewahren.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse derjenigen Unternehmen/Firmen, mit denen die Firma wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist. Gleiches gilt entsprechend für Angelegenheiten vertraulicher Natur dieser Unternehmen/Firmen.

Über die eigene Vergütung hat der Arbeitnehmer dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dieser gesetzlich bzw. rechtlich berechtigt oder verpflichtet ist, Angaben gegenüber Dritten zu machen, wie beispielsweise gegenüber dem Finanzamt oder der Bundesagentur für Arbeit.

6. NUTZUNG DES INTERNETS UND DER TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN

Die Nutzung der betrieblichen Telekommunikationsanlagen (Telefon, Internet und E-Mail usw.) darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen.

Eine private Nutzung durch Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht gestattet. Zulässig sind aber die dienstlich veranlasste Privatnutzung sowie die Privatnutzung in dringenden Fällen (Notsituationen, Pflichtenkollisionen und besondere Eilfälle).
Diese Nutzungen sind hinsichtlich Häufigkeit und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Es dürfen keine fremden Programme oder Dateien auf die Festplatte kopiert werden. Externe Speichermedien wie USB-Sticks u. ä. dürfen nicht verwendet werden.
Der Arbeitnehmer erteilt insoweit seine Einwilligung gemäß § 51 BDSG in die hiermit verbundene Verarbeitung persönlicher Daten. Der Arbeitnehmer kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

AVP UNTERWEISUNGEN

DATENSCHUTZ

Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und bei Auskünften, Berichtigungen, Sperrung oder Löschung der Daten wenden Sie sich bitte an Herrn Bößl.

Büro für zertifizierten Datenschutz:

Ansprechpartner	CB ADDATA GmbH Christian Bösl
Anschrift	Reitmeierfeld 23 94099 Ruhstorf an der Rott
Telefon	+49 8531 97 84 47 0
E-Mail	info@cb-addata.de

BETRIEBSARZT

Zu sämtlichen betriebsmedizinischen Themen (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz, Betriebsbegehungen, Beratung Mutterschutz, Gefährdungsbeurteilungen nach MuSchG) steht Ihnen unser Betriebsarzt Alexander Topal gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner	Alexander Topal
Anschrift	Franz-Stelzhamer-Str. 18 94081 Fürstenzell
Telefon	+49 8502 91 86 76 0
E-Mail	betriebsarzt.passau@yahoo.de

ARBEITSSICHERHEIT

Zu sämtlichen Arbeitssicherheitsthemen steht Ihnen Herr Wudi, FA. Asid, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartner	Günther Wudi**,** FA. Asid Management für Sicherheit, Gesundheit und Brandschutz GmbH
Anschrift	Burgweg 11 94556 Neuschönau
Telefon	08558 2855
E-Mail	g.wudi@asid-gmbh.de

GOLLNER FINANZ

Bei Fragen zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmer-Versicherungen, der nachfolgenden Versorgungsordnung o.ä. steht Ihnen unser Partner gollner finanz gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

management center Passau
M service.avp@gollner-finanz.com
Tel. +49 851 75 66 67 7 – 0

Martina Holly
M Martina.holly@gollner-finanz.com

Tel. +49 171 93 91 29 4

Berater für:
Standorte Altötting
Standort Landshut
Standort Raubling
Standort Passau
Standort Dingolfing
Standort Burghausen

Thomas Kühnert
M thomas.kuehnert@gollner-finanz.com
Tel. +49 170 56 46 15 4

Berater für:
Standorte Plattling
Standorte Deggendorf
Standort Zwiesel
Standort Regen

AVP VERSORGUNGSORDNUNG

AVP RENTE

Versorgungsordnung
zur arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung

der

AVP Automobilgruppe Beteiligungs GmbH
Dr.-Wandinger-Str. 1a, 94447 Plattling

und der

AVP Autoland GmbH u. Co. KG
Graflinger Str. 125, 94469 Deggendorf

und der

AVP Automobilgruppe GmbH
Dr.-Wandinger-Str. 3c, 94447 Plattling

und der

AVP Sportwagen GmbH Landshut
Albert-Einstein-Str. 1, 84030 Ergolding

und der

AVP Sportwagen GmbH
Dr.-Wandinger-Str. 3c+5, 94447 Plattling

und der

AVP Sportwagen GmbH Altötting
Schneibsteinstr. 1, 84503 Altötting

und der

Sportwagen Zentrum Inntal GmbH
Breiteicherstr. 28, 83064 Raubling

(nachfolgend »Unternehmen« genannt)

Präambel

Eine zusätzliche finanzielle Absicherung für den Ruhestand wird für alle Arbeitnehmer* durch das stetig sinkende Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend wichtiger. Eine attraktive Möglichkeit zur Versorgung der Arbeitnehmer stellt die betriebliche Altersversorgung dar, die die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoll ergänzt.

Das Unternehmen sieht eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung als eine wichtige freiwillige Sozialleistung an. Durch sie sollen die Arbeitnehmer zusätzlich motiviert werden, sich mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für das Unternehmen einzusetzen. Daher hat sich das Unternehmen entschlossen, den Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung zu gewähren.

§ 1 Versorgungsberechtigung

(1) Versorgungsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen befinden.

(2) Ausgenommen hiervon sind die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und Werkstudenten. Nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wird die Betriebszugehörigkeit auf die Einstufung nach § 5 Abs. 2 angerechnet.

(3) Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte.

§ 2 Versorgungssystem

(1) Alle versorgungsberechtigten Arbeitnehmer erhalten eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, soweit die jeweils gültigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen dies zulassen.

(2) Die Versorgung erfolgt über den Durchführungsweg Direktversicherung. Das Unternehmen schließt die Direktversicherung als Versicherungsnehmer bei der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (nachfolgend ALTE LEIPZIGER genannt) auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) ab.

(3) Die vorliegende Versorgungsordnung wird ergänzt durch:

- den Versicherungsschein
- die mit dem Versicherungsschein ausgehändigten Allgemeinen Bestimmungen für die Direktversicherungszusage
- die für die abgeschlossenen Direktversicherungsverträge jeweils maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen sowie ggf. weitere Bedingungen, Zusatzbedingungen und Tarifbestimmungen der ALTE LEIPZIGER.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vom 19.12.1974 und ggf. einschlägiger Tarifverträge in den jeweils gültigen Fassungen.

---

* Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.

(4) Der Arbeitnehmer ist für sämtliche Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, sofern die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 7 dieser Versorgungsordnung erfüllt sind. Im Einvernehmen zwischen Unternehmen und Arbeitnehmer gilt für den Todesfall das in den für die abgeschlossene Direktversicherung maßgeblichen Bedingungen genannte Bezugsrecht zugunsten der leistungsberechtigten Hinterbliebenen als widerruflich vereinbart. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

(5) Bereits bestehende arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Versorgungen zugunsten der Arbeitnehmer bleiben durch diese Versorgungsordnung unberührt. Die Versorgungen stehen nicht miteinander im Zusammenhang.

§ 3 Versorgungsleistungen

(1) Art und Umfang der Versorgungsleistungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Mögliche Leistungen sind:

- Altersleistung oder
- vorzeitige Altersleistung,
- soweit mitversichert – Todesfall- und Hinterbliebenenleistung (siehe Versicherungsschein),
- soweit mitversichert – Berufsunfähigkeitsleistungen (siehe Versicherungsschein).

(2) Ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

(3) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann die vorzeitige Altersleistung nach vorheriger Beantragung mit ihrem dann vorhandenen Wert in Anspruch genommen werden.

(4) Die Leistungen ergeben sich aus den jeweils bei Vertragsabschluss maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen sowie ggf. weiteren Bedingungen, Zusatzbedingungen und Tarifbestimmungen der ALTE LEIPZIGER.

(5) Eine Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Ansprüche auf Versorgungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Höhe der Versorgungsleistungen

(1) Die Höhe der Versorgungsleistung ergibt sich aus dem Beitrag zur Direktversicherung, den das Unternehmen an die ALTE LEIPZIGER abführt. Die Höhe der einzelnen Leistungen im Sinne des § 3 ist abhängig vom Eintrittsalter und dem bei Vertragsabschluss geltenden Versicherungstarif und kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

(2) Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Überschussanteile. Nach Rentenbeginn werden diese, sofern sie anfallen, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zur Erhöhung der Leistung verwendet.

(3) Die im Versicherungsschein genannte Höhe der Versicherungsleistungen setzen voraus, dass der Beitrag zur Direktversicherung ununterbrochen bis zum vereinbarten Vertragsende gezahlt wird und keine Beitragsfreistellung erfolgt.

(4) Ansonsten wird das Unternehmen die Beiträge zur Direktversicherung entrichten, solange sich der Arbeitnehmer in einem aktiven Arbeitsverhältnis befindet und es zu Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens entfällt insbesondere, wenn die Entgeltfortzahlungspflicht endet, ohne dass das Beschäftigungsverhältnis beendet wird (z.B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub (länger als ein Monat), nach Ablauf der gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Entgeltfortzahlungspflicht im Krankheitsfall).

Abweichend hiervon wird das Unternehmen die Beiträge zur Direktversicherung bei Vorliegen von Langzeitkrankheit, Pflegezeit und Weiterbildungen / Fortbildungen drei Monate ab ruhendem Arbeitsverhältnis weiterzahlen.

Es kann vereinbart werden, dass die auf diesen entsprechenden Zeitraum entfallenden Beiträge vom Arbeitnehmer selbst gezahlt werden (analog § 1a Abs. 4 BetrAVG). Die Fortführung mit eigenen Beiträgen muss rechtzeitig mit dem Unternehmen vereinbart werden. Die Leistungen aus den eigenen Beiträgen werden von dieser Zusage nicht umfasst. Werden die Beiträge in entgeltfreien Zeiten nicht vom Arbeitnehmer gezahlt, wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt.

§ 5 Höhe des Arbeitgeberbeitrages

(1) Alle versorgungsberechtigten Arbeitnehmer erhalten eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, soweit die jeweils gültigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen dies zulassen.

(2) Der Beitragsaufwand, den der Arbeitgeber an die ALTE LEIPZIGER zahlt, ergibt sich aus einem monatlichen Beitragsaufwand, der sich anhand der Betriebszugehörigkeit wie folgt erhöht:

Betriebszugehörigkeit in Stufen[1]	monatlicher Beitrag
1) ab Beginn des 4. Jahres	25,00 €
2) ab Beginn des 6. Jahres	50,00 €
3) ab Beginn des 11. Jahres	100,00 €

(3) Bereits im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer werden unter Anrechnung ihrer Betriebszugehörigkeit in die entsprechende Stufe eingegliedert.

[1] Bsp.: Eintritt ins Unternehmen zum 01.03.2020 oder 15.03.2020, erreichen der Stufe 1 zum 01.04.2023.

(4) Teilzeitbeschäftigte versorgungsberechtigte Arbeitnehmer erhalten einen nach dem Verhältnis der Vollzeit zur Teilzeit entsprechenden anteiligen Beitrag. Bei einem Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung wird der Beitrag entsprechend angepasst.

(5) Arbeitnehmer, die nur in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen stundenweise beschäftigt werden und deren Einkommen auf der Grundlage eines Stundenlohns festgestellt wird, erhalten einen Arbeitgeberbeitrag nach folgender Staffel:

- Bei einer durchschnittlichen Beschäftigung innerhalb der letzten drei Monate von weniger als 50% eines vergleichbaren und in Vollzeit tätigen Arbeitnehmers wird ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 35% des Arbeitgeberbeitrages nach § 5 Abs. 2 gezahlt.
- Bei einer durchschnittlichen Beschäftigung innerhalb der letzten drei Monate von mindestens 50% eines vergleichbaren und in Vollzeit tätigen Arbeitnehmers wird ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 75% des Arbeitgeberbeitrages nach § 5 Abs. 2 gezahlt.

(6) Das Unternehmen hat das Recht, die Arbeitgeberbeiträge auf Arbeitgeber- und / oder Zuschussverpflichtungen anzurechnen, die aus gesetzlichen Regelungen, kollektivrechtlichen oder individualrechtlichen Vereinbarungen resultieren.

(7) Die Zahlung des Beitrages ist eine freiwillige Leistung des Unternehmens. Das Unternehmen kann die Beiträge kürzen oder einstellen, wenn sich die wirtschaftliche Lage so wesentlich ändert, dass ihm eine Aufrechterhaltung der Zahlung der Arbeitgeberbeiträge nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6 Allgemeine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beitrag und Leistung

(1) Beiträge zur Direktversicherung sind bis zu den Höchstgrenzen des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) (8 % der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG West)) steuerfrei. Daneben kann ein Arbeitgeberbeitrag von maximal 960,00 EUR p.a. nach § 100 Absatz 6 EStG steuerfrei sein, sofern die Voraussetzungen des § 100 EStG erfüllt sind. Sozialversicherungsrechtlich erfolgt eine Verbeitragung des Betrags, der 4 % der BBG-West überschreitet.

(2) Hinsichtlich der Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 63 EStG und der Sozialversicherungsfreiheit nach Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SvEV) haben Arbeitgeberbeiträge Vorrang vor den aus der Entgeltumwandlung inklusive des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses des § 1a Absatz 1a BetrAVG finanzierten Beiträgen, auch wenn diese aus einem anderen Rechtsgrund als dieser Versorgungsordnung gezahlt werden.

(3) Die Leistungen aus der Direktversicherung sind, soweit sie auf steuerfreigestellten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, in voller Höhe nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern. Sie unterliegen als Versorgungsbezug in voller Höhe dem allgemeinen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Scheidet ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, bleibt die bis dahin erdiente Anwartschaft erhalten, sofern die Unverfallbarkeitsfristen des § 1b BetrAVG erfüllt sind (gesetzliche Unverfallbarkeit).

(2) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, beschränkt sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringender Versicherungsleistung, sofern die sozialen Auflagen erfüllt sind.

(3) Das Unternehmen überlässt dem Arbeitnehmer die Versicherung ab dem Ausscheiden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder eine Beitragsfreistellung zu beantragen. Der Arbeitnehmer kann die Zusage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einen neuen Arbeitgeber übertragen.

§ 8 Datenschutz

Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerks werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten verarbeitet. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an die ALTE LEIPZIGER sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte sowie an den betreuenden Vermittler weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Unternehmen als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten.

§ 9 Mögliche Nachfolgeregelungen

Diese Versorgungsordnung kann durch eine nachfolgende Versorgungsordnung oder eine Betriebsvereinbarung bzw. eine kollektivrechtliche Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss für die Zukunft geändert werden. In einem solchen Fall sind abändernde Regelungen im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen auch zum Nachteil der Arbeitnehmer möglich.

§ 10 Salvatorische Klausel

Das Unternehmen hat sich bemüht, die Versorgungsordnung klar und unmissverständlich zu verfassen. Sollten sich dennoch Regelungslücken oder Auslegungszweifel ergeben, werden diese unter Beachtung von Sinn und Zweck dieser Versorgungsordnung beseitigt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung für das Unternehmen entsteht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Versorgungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2021 in Kraft.

Für die Unternehmen:

AVP Autoland GmbH & Co.KG

AVP Automobilgruppe Beteiligungs GmbH

AVP Automobilgruppe GmbH

Plattling 13.9.21

Ort / Datum

AVP AUTOLAND

Franz Hirtreiter (Geschäftsführer)

Für die Unternehmen:

AVP Sportwagen GmbH Landshut

AVP Sportwagen GmbH

AVP Sportwagen GmbH Altötting

Sportwagen Zentrum Inntal GmbH

Plattling 13.09.21

Ort / Datum

Porsche Zentrum Niederbayern

Andreas Ernst (Geschäftsführer)

AVP VERSORGUNGSORDNUNG

BAV

Versorgungsordnung

zur arbeitnehmerfinanzierten und arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung

AVP Automobilgruppe Beteiligungs GmbH

Dr.-Wandinger-Str. 1a, 94447 Plattling

und der

AVP Autoland GmbH u. Co. KG

Graflinger Str. 125, 94469 Deggendorf

und der

AVP Automobilgruppe GmbH

Dr.-Wandinger-Str. 3c, 94447 Plattling

und der

AVP Sportwagen GmbH Landshut

Albert-Einstein-Str. 1, 84030 Ergolding

und der

AVP Sportwagen GmbH

Dr.-Wandinger-Str. 3c+5, 94447 Plattling

und der

AVP Sportwagen GmbH Altötting

Schneibsteinstr. 1, 84503 Altötting

und der

Sportwagen Zentrum Inntal GmbH

Breiteicherstr. 28, 83064 Raubling

(nachfolgend »Unternehmen« genannt)

Präambel

Die Geschäftsleitung hat sich entschlossen, die betriebliche Altersversorgung (bAV) im Unternehmen durch die nachfolgende Versorgungsordnung zur Entgeltumwandlung mit firmenfinanzierten Zuschüssen einzuführen bzw. neu zu regeln.

Sie löst die bisherige Versorgungsordnung zur Regelung der firmenfinanzierten und/oder arbeitnehmerfinanzierten Versorgung gleichen Inhalts ab.

Etwaige bereits bestehende arbeitnehmer- oder firmenfinanzierte Versorgungen zugunsten unserer Arbeitnehmer* bleiben durch diese Versorgungsordnung unberührt. Die Versorgungen stehen nicht in Zusammenhang.

Betriebliche Altersversorgung ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung. Sie soll unsere Arbeitnehmer motivieren, sich weiterhin mit allen ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für unser Unternehmen einzusetzen und zum gemeinsamen Erfolg engagiert beizutragen.

Diese Versorgungsordnung wurde von der Geschäftsleitung erarbeitet, um für den Arbeitnehmer eine klare und unmissverständliche Grundlage zum entgeltfinanzierten Versorgungswerk nebst Arbeitgeberzuschuss zu ermöglichen. Sollten sich dennoch, auch zukünftig, Regelungslücken oder Auslegungszweifel ergeben, wird die Versorgungsordnung unter Beachtung von Sinn und Zweck modifiziert, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung für das Unternehmen entsteht.

Das Unternehmen bietet seinen Arbeitnehmern zusätzlich zu dieser Versorgungsordnung eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung an. Diese wird in einer gesonderten Versorgungsordnung geregelt. Einzelheiten hierzu sind in der Personalabteilung zu erfragen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Versorgungsordnung regelt die betriebliche Altersversorgung für alle Arbeitnehmer, die ab dem 01.12.2021 neu in das Unternehmen eintreten und solcher, die bisher noch nicht an der Entgeltumwandlung teilnehmen.

(2) Zum 30.11.2021 wird die bestehende Versorgungsordnung zur Entgeltumwandlung der AVP Gruppe vom 25.03.2019 für Neueintritte geschlossen. Für Neueintritte ab dem 01.12.2021 gilt nur die vorliegende Versorgungsordnung.

---

* Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.

(3) Diese Versorgungsordnung gilt für alle Arbeitnehmer des Unternehmens, die in einem ersten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen und in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert sind, einschließlich der Auszubildenden nach dem Berufsausbildungsgesetz.

(4) Bereits bestehende arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Versorgungen zugunsten der Arbeitnehmer bleiben durch diese Versorgungsordnung unberührt. Die Versorgungen stehen nicht miteinander im Zusammenhang.

§ 2 Versorgungssystem

(1) Die Versorgung erfolgt im Wege der Direktversicherung nach §3 Nr. 63 EStG (DV). bei:

- Allianz Lebensversicherungs AG
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a. G.
- Canada Life Assurance Europe Ltd.
- Proxalto Lebensversicherung AG (ehem. Generali Deutschland Lebensversicherung AG)
- HDI Lebensversicherungs AG
- Nürnberger Lebensversicherung AG
- Swiss Life AG
- Volkswohlbund Lebensversicherung a. G.
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG

(2) Anpassungen der bereits bestehenden Versorgungen erfolgen weiterhin bei dem jeweiligen Versorgungsträger.

(3) Die Versorgung erfolgt im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (boLZ).

§ 3 Entgeltumwandlung

(1) Umgewandelt werden können künftige Entgeltbestandteile aus dem laufenden Entgelt.

(2) Die Höhe der Entgeltumwandlung wird in der zwischen Arbeitnehmer und dem Unternehmen geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Entgeltumwandlungsbetrag muss jährlich

- mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) und
- maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West (BBG-West) abzüglich der arbeitgeberfinanzierten Beiträge

betragen.

(4) Die Entgeltumwandlung führt zu einer Minderung der steuerpflichtigen Bezüge und des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Entgelts. Letzteres kann zu einer entsprechenden Minderung der Leistungsansprüche in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung führen. Gleiches gilt für die Bemessung von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind (z.B. Krankengeldzuschuss, Elterngeld).

§ 4 Arbeitgeberzuschuss

(1) Alle Arbeitnehmer erhalten für Entgeltumwandlungen einen firmenfinanzierten Zuschuss. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts, maximal 15 % von 4 % der BBG.

(2) Die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung erfolgt unabhängig davon, ob es im Einzelfall zu einer Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen kommt. Sollte es nach Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung zu einer grundsätzlichen Änderung der Rechtslage kommen und die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zu einer Direktversicherung §3 Nr. 63 EStG ganz oder teilweise entfallen, so behält sich der Arbeitgeber das Recht vor, die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses entsprechend dieser Änderung ganz oder teilweise einzustellen.

(3) Der umgewandelte Entgeltbestandteil zuzüglich Arbeitgeberzuschuss (Gesamtbeitrag) entspricht dem Beitrag in die Direktversicherung. Dieser Arbeitgeberzuschuss kann vom Arbeitgeber auf evtl. zukünftige gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberleistungen, sowie auf tarifvertragliche und / oder per Betriebsvereinbarung vereinbarte Arbeitgeberleistungen angerechnet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch den Arbeitgeberzuschuss gemäß § la BetrAVG.

§ 5 Arbeitgeberbeitrag

(1) Alle versorgungsberechtigten Arbeitnehmer erhalten nach Beendigung der Probezeit einen firmenfinanzierten Beitrag in Höhe von monatlich 26,59 EUR. Auch dieser Arbeitgeberbeitrag wird mit dem unter § 4 Abs. 1 genannten Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % gefördert.

(2) Diesen Arbeitgeberbeitrag erhält der Arbeitnehmer erst nach vorheriger Beantragung bei dem zuständigen Vermittler nach § 13.

(2) Ausgenommen von dem Erhalt des Arbeitgeberbeitrag sind geringfügig Beschäftigte.

(3) Der Arbeitgeberzuschuss ist auf Arbeitgeber- und Zuschussverpflichtungen anrechenbar, welche aus gesetzlichen Regelungen, kollektivrechtlichen oder individualrechtlichen Vereinbarungen resultieren. Dies gilt insbesondere für den ab 2019 bzw. 2022 verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss nach §§ 1a Absatz 1a, § 26 a BetrAVG.

(4) Die Zahlung des Beitrages ist eine freiwillige Leistung des Unternehmens. Das Unternehmen kann die Beiträge kürzen oder einstellen, wenn sich die wirtschaftliche Lage so wesentlich ändert, dass ihm eine Aufrechterhaltung der Zahlung der Arbeitgeberbeiträge nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6 Übernahme von bestehenden Verträgen

Im Rahmen der gesetzlichen Portabilität im Rahmen des Betriebsrentengesetz werden nur Verträge von Gesellschaften übernommen, die in der Versorgungsordnung genannt sind. Ob im Einzelfall eine Übernahme tatsächlich möglich ist, wird individuell geprüft.

§ 7 Zusätzliche Entgeltumwandlung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Bei Arbeitnehmer, für die im Kalenderjahr Beiträge nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden, reduziert sich das steuerfreie Volumen von 8 % der BBG-West um den entsprechenden Euro-Betrag.

§ 8 Versorgungsleistung

(1) Art und Umfang der Versorgungsleistungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein des jeweiligen Versicherers. Mögliche Leistungen sind:

- Altersleistung oder
- vorzeitige Altersleistung,

- soweit mitversichert - Todesfall- und Hinterbliebenenleistung (siehe Versicherungsschein),
- soweit mitversichert - Berufsunfähigkeitsleistungen (siehe Versicherungsschein).

(2) Ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

(3) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann die vorzeitige Altersleistung nach vorheriger Beantragung mit ihrem dann vorhandenen Wert in Anspruch genommen werden.

(4) Die Leistungen ergeben sich aus den jeweils bei Vertragsabschluss maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen sowie ggf. weiteren Bedingungen, Zusatzbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Versicherers.

(5) Eine Verpfändung, Abtretung oder Beleihung der Ansprüche auf Versorgungsleistungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Überschussanteile. Nach Rentenbeginn werden diese, sofern sie anfallen, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zur Erhöhung der Leistung verwendet.

§ 9 Entgeltlose Zeiten

Firmenfinanzierte Beiträge wird der Arbeitgeber über die bereits gemachten Vorbehalte hinaus nur solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist, also nicht z. B. während entgeltloser Zeiten (Elternzeit, längere Krankheit, unbezahlter Urlaub (länger als einen Monat) usw. Die Arbeitnehmer haben das Recht, die Beitragszahlung für die Direktversicherung während dieser Zeiten zu übernehmen, um den Versicherungsschutz in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 10 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Versorgungsleistungen sind von Beginn an sofort unverfallbar, so dass der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Versorgungsfalls eine unverfallbare Anwartschaft behält.

(2) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, beschränkt sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringender Versicherungsleistung, sofern die sozialen Auflagen erfüllt sind.

(3) Das Unternehmen überlässt dem Arbeitnehmer die Versicherung ab dem Ausscheiden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder eine Beitragsfreistellung zu beantragen. Der Arbeitnehmer kann die Zusage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einen neuen Arbeitgeber übertragen.

§ 11 Höhe jährlicher Gesamtbeitrag zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

(1) Beiträge zur Direktversicherung sind bis zu den Höchstgrenzen des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) (8 % der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG West)) steuerfrei. Sozialversicherungsrechtlich erfolgt eine Verbeitragung des Betrags, der 4 % der BBG-West überschreitet.

(2) Hinsichtlich der Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 63 EStG und der Sozialversicherungsfreiheit nach Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SvEV) haben Arbeitgeberbeiträge Vorrang vor den aus der Entgeltumwandlung inklusive des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses des § 1a Absatz 1a BetrAVG finanzierten Beiträgen, auch wenn diese aus einem anderen Rechtsgrund als dieser Versorgungsordnung gezahlt werden.

(3) Die Leistungen aus der Direktversicherung sind, soweit sie auf steuerfreigestellten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, in voller Höhe nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern. Sie unterliegen als Versorgungsbezug in voller Höhe dem allgemeinen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 12 Datenschutz

Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerks werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten verarbeitet. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an den jeweiligen Versorgungsträger sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte sowie an den betreuenden Vermittler weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Unternehmen als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten.

§ 13 Beratung und Betreuung der Direktversicherung

Der Vertrieb und Abschluss der Direktversicherungsverträge erfolgt über die gollner finanz Aktiengesellschaft in Passau (Am Schanzl 10; Telefon: 0851 7566677-0; www.gollner-finanz.com).

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Versorgungsordnung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

(2) Die Versorgungsordnung wird dem Arbeitnehmer als Anlage mit dem Arbeitsvertrag ausgehändigt. Die Versorgungsordnung nebst aller zur Entgeltumwandlung erforderlichen Informationen sind im firmeninternen Intranet oder der Personalabteilung einsehbar.

(3) Das Unternehmen hat sich bemüht, die Versorgungsordnung klar und unmissverständlich zu verfassen. Sollten sich dennoch Regelungslücken oder Auslegungszweifel ergeben, werden diese unter Beachtung von Sinn und Zweck dieser Versorgungsordnung beseitigt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung für das Unternehmen entsteht.

(4) Diese Versorgungsordnung kann durch eine nachfolgende Versorgungsordnung oder eine Betriebsvereinbarung bzw. eine kollektivrechtliche Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss für die Zukunft geändert werden. In einem solchen Fall sind abändernde Regelungen im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen auch zum Nachteil der Arbeitnehmer möglich.

Für die Unternehmen:

AVP Autoland GmbH & Co.KG

AVP Automobilgruppe Beteiligungs GmbH

AVP Automobilgruppe GmbH

Plattling | 27.10.21
Ort / Datum

Franz Hirtreiter (Geschäftsführer)

Für die Unternehmen:

AVP Sportwagen GmbH Landshut

AVP Sportwagen GmbH

AVP Sportwagen GmbH Altötting

Sportwagen Zentrum Inntal GmbH

Regen / 15.10.2021

Ort / Datum

Andreas Ernst (Geschäftsführer)

Alles auf einen Blick

Die betriebliche Zusatzversicherung **FlexMed für Mitarbeiter der AVP Automobilgruppe Beteiligungs GmbH und angeschlossene Tochterunternehmen**
in der Gruppenversicherung **2016-0-052**
mit der AXA Krankenversicherung AG

Mit der betrieblichen Krankenzusatzversicherung **FlexMed** steht Ihnen eine umfassende Absicherung zur Verfügung. Die Lücken der gesetzlichen Krankenversicherung können Sie mit den Leistungen des FlexMed sehr gut schließen.

Die betriebliche Krankenzusatzversicherung FlexMed im Überblick:

Sie haben die Möglichkeit, sich für eines der folgenden Basispakete zu entscheiden:

Basispaket A:

- **Zahnersatz%**

  Erstattung von **30 %** vom Rechnungsbetrag für **Zahnersatz** (auch Inlays und Implantate) und dies unabhängig davon, ob Ihre gesetzliche Krankenkasse vorleistet. AXA erstattet hierbei bis zu maximal 2.500 Euro im Jahr (in den ersten beiden Jahren ist die Maximalleistung auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt).

  Bitte beachten Sie, dass die Gesamtleistung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse plus Erstattung von AXA den eigentlichen Rechnungsbetrag nicht übersteigen kann.

Ein Rechenbeispiel für die Kostenerstattung einer festsitzenden Brücke:

Zahnarzthonorar mit Material- und Laborkosten	981,48 Euro
Festzuschuss der Krankenkasse bei max. Bonusleistung	- 474,35 Euro
Eigenanteil **ohne FlexMed**	= 507,13 Euro
Kostenzuschuss **FlexMed Zahnersatz 30 %**	**- 294,44 Euro**
Verbleibende Eigenbeteiligung	= 212,69 Euro

Basispaket B:

- **Zahnersatz Premium**

  85 % - 90 % Erstattung der Aufwendungen - inklusive der Vorleistung durch die GKV - bei zahnärztlicher Versorgung für:

  - den Ersatz fehlender Zähne (z.B. Implantate, Brücken und Prothesen)
  - Kronen, Suprakonstruktionen und Inlays
  - 90% Kieferorthopädie für Kinder/Jugendliche, wenn die GKV nicht vorleistet

Beispiel: Ein Mitarbeiter benötigt nach 4 Jahren ein Inlay:

Gesamtkosten	563,43 EUR
Festzuschuss der Krankenkasse bei max. Bonusleistung	- 42,99 EUR
Eigenanteil **ohne Zahnzusatzversicherung**	= 520,44 EUR
Kostenzuschuss **FlexMed Zahnersatz Premium**	**- 464,10 EUR**
Verbleibende Eigenbeteiligung	= 56,34 EUR

In Verbindung mit eines der vorgenannten Basispakete haben Sie die Möglichkeit ein weiteres Zusatzpaket auszuwählen:

Zusatzpaket A:

- **Sehhilfen**

  200 EUR werden für **Gläser** (auch z.B. für Sonnenbrillen mit entsprechenden Dioptrien-Werten), **Fassungen, oder Kontaktlinsen** innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nach Inanspruchnahme der Leistungen durch die gesetzliche Krankenkasse (GKV), erstattet.
  Leistet Ihre GKV nicht, übernimmt AXA ebenfalls bis zu max. **200 EUR**.

- **Zahnbehandlung Premium**

  100% Erstattung der Aufwendungen (inkl. Vorleistung durch die GKV) bei zahnärztlicher Versorgung für:
  - Zahnbehandlung (zahnärztliche Leistungen zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
  - professionelle Zahnreinigung und sonstige Maßnahmen zur Verhütung und
  - Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bis 100 EUR/Jahr.

Zusatzpaket B:

- **Sehhilfen**

  200 EUR werden für **Gläser** (auch z.B. für Sonnenbrillen mit entsprechenden Dioptrien-Werten), **Fassungen, oder Kontaktlinsen** innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren, nach Inanspruchnahme der Leistungen durch die gesetzliche Krankenkasse (GKV), erstattet.
  Leistet Ihre GKV nicht, übernimmt AXA ebenfalls bis zu max. **200 EUR**.

- **Tagegeld**

  Zahlung eines Krankentagegeldes in Höhe von **10 EUR** pro Tag **ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit**. Das Krankentagegeld wird bis zum Ende einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, jedoch **längstens bis zur 78. Woche** seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, gezahlt.

Das Besondere an FlexMed

- Eine Gesundheitsprüfung ist bei Ihnen als Mitarbeiter innerhalb einer Öffnungsaktion nicht notwendig.
- Wartezeiten sind nicht abzuleisten. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:
  Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind lediglich zu Versicherungsbeginn bereits:
  - laufende, bzw. konkret geplante Zahnersatzmaßnahmen und/oder Zahnbehandlungsmaßnahmen
  - laufende Arbeitsunfähigkeiten.
- Als besonderen Benefit hat Ihr Arbeitgeber mit AXA vereinbart, dass der Versicherungsschutz für Sie als Mitarbeiter auch während der folgenden Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses weiter in Anspruch genommen werden kann:
  - bis zu 12 Monate ab Beginn der Elternzeit
  - bis zu 6 Monate während einer Pflegezeit entsprechend Pflegezeitgesetz
  - bis zu 36 Monate während einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit, gerechnet ab deren Beginn
- Als Mitarbeiter haben Sie zusätzlich die Möglichkeit die betriebliche Zusatzversicherung FlexMed für Ihre Familienangehörigen abzuschließen. Hierbei muss der Versicherungsschutz identisch mit dem des Mitarbeiters sein (Ausnahme: Zusatzpaket B kann nicht für nicht berufstätige Familienangehörige

- Als Mitarbeiter haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, die betriebliche Zusatzversicherung FlexMed für Ihre Familienangehörigen abzuschließen.
  Hierbei muss der Versicherungsschutz identisch mit dem des Mitarbeiters sein (Ausnahme: Zusatzpaket B kann nicht für nicht berufstätige Familienangehörige abgeschlossen werden).
  Die o.g. Beitragsbefreiung ist bei Familienangehörigen nicht inkludiert.
  Sie sind Versicherungsnehmer und Beitragszahler.
  Es ist eine kurze Gesundheitsprüfung erforderlich.
  Bitte beachten Sie, dass für Familienangehörige folgende Wartezeiten gelten:
  - 6 Monate im FlexMed Zahnersatz Premium und im FlexMed Zahnbehandlung Premium.

Antragstellung

- Für die Absicherung innerhalb der Öffnungsaktion steht ein einfaches Formular zur Verfügung, dass diesem Schreiben beigefügt ist.
  Die Meldung zum Versicherungsschutz erfolgt über Ihren Arbeitgeber, der hierzu die Beiträge von Ihrem Gehalt/Lohn einbehalten und an AXA abführen wird.
- Anträge für Ihre Familienangehörigen erhalten Sie bei der gollner finanz Aktiengesellschaft. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite.
- Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an:

  AXA Krankenversicherung AG
  PCEB-KSB / bKV-Betrieb
  50592 Köln
  oder per E-Mail an *bkv-betrieb@axa.de*.

Beiträge im Gruppenvertrag 2016-0-052

Monatliche Beiträge in EUR für Mitarbeiter und Familienangehörige

Altersstufe*	**bis 69**	**ab 70**
Basispaket		
A. FlexMed Zahnersatz 30%	8,26	16,35
B. FlexMed Zahnersatz Premium	18,45	32,72
Zusatzpakete**		
A. FlexMed Zahnbehandlung Premium FlexMed Sehhilfen 200 EUR	15,93	18,67
B. FlexMed Tagegeld 10 EUR FlexMed Sehhilfen 200 EUR	12,40	33,89

* Der Beitrag ist entsprechend dem erreichten Alter (Kalenderjahr-Geburtsjahr) zu zahlen.
Bei Erreichen der nächsten Altersstufe ist der dieser Stufe zugeordnete Beitrag zu zahlen
** Die Zusatzpakete sind nur in Kombination mit einem Basispaket wählbar

Unsere zusätzlichen Gesundheitsservices

Ob zum Thema Vorsorge, Therapien, Diagnosen, Kliniken oder Arztpraxen – über unser Gesundheitstelefon stehen Ihnen kompetente Mitarbeiter für alle Fragen zu Ihrer Gesundheit rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen das **Gesundheitstelefon von AXA** rund um die Uhr unter 0221 / 148 41 222.

Leistungserstattung – einfach gemacht

Für unsere Kostenerstattung können Sie die Rechnungen digital bei AXA einreichen. Nutzen Sie hierfür einfach die folgende E-Mail-Adresse: **bkv-leistung@axa.de**

Alternativ schicken Sie Ihre Rechnungen per Post an:
AXA Krankenversicherung AG, PCEB-KSB / bKV-Leistung, 50592 Köln

Bitte geben neben Ihrem vollständigen Namen auch die Versicherungsnummer und Ihre Kontodaten an.

Wichtiger Hinweis zur Leistungsbearbeitung:

Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ab dem ersten Leistungsfall benötigen wir von Ihnen Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung.
Bitte reichen Sie uns die beigefügte Unterlage *Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten* unterschrieben ein, damit wir die Leistungsbearbeitung durchführen und Ihnen die Kosten erstatten können.

Krankentagegeldzahlung – einfach gemacht

Sollten Sie länger als 42 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig sein, bitten wir zu beachten, dass die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit uns spätestens am 49. Tag vorliegen muss. Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.
Die Meldung kann schriftlich, per Post oder E-Mail an unser Leistungsteam erfolgen.

Sie erhalten anschließend einen Zahlschein, mit dem Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Ihren behandelnden Arzt bestätigen lassen.

Bitte senden Sie diesen Zahlschein mit Ihrer Versicherungsnummer versehen an bKV-Leistung. Gerne können Sie uns diesen auch per E-Mail zukommen lassen.

Auch wichtig zu wissen

- Ihre **Ansprechpartner**

rund um die betriebliche Zusatzversicherung FlexMed für die Mitarbeiter:

gollner finanz AG
Am Schanzl 10
94032 Passau

TEL 0851/756 66770
FAX 0851/756 667760
E-Mail service.avp@gollner-finanz.com

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Christina Hüttinger
Leitung Personal
+49 9931 709-427
christina.huettinger@avp-autoland.de

Nadine Straßburger
Teamleitung Recruiting & Employer Branding
+49 9931 709-420
nadine.strassburger@avp-autoland.de

Timo Haumer
Ausbildungs- und Praktikumsbetreuung
+49 9931 709-438
timo.haumer@avp-autoland.de

Liane Bruch
Ausbildungs- und Praktikumsbetreuung
+49 9931 709-421
liane.bruch@avp-autoland.de

Margarita Kress
Personalsachbearbeiterin
+49 9931 709-418
margarita.kress@avp-autoland.de

Anna Zitzelsberger
Personalsachbearbeiterin
+49 9931 709-412
anna.zitzelsberger@avp-autoland.de